

Šlechta střední Evropy

v konfrontaci s totalitními režimy 20. století

Der Adel Mitteleuropas

in Konfrontation mit den totalitären
Regimen des 20. Jahrhunderts

Editoři:

Zdeněk Hazdra, Václav Horčíčka, Jan Županič



Recenzenti:

doc. PhDr. Dagmar Moravcová, CSc. a prof. PaedDr. et Mgr. Miroslav Vaněk, Ph.D.

Publikace byla vydána ve spolupráci s Filozofickou fakultou Univerzity Karlovy v Praze.

© Ústav pro studium totalitních režimů

ISBN 978-80-87211-52-6

OBSAH

Úvod	9
HANS-CHRISTOF KRAUS, Universität Passau ▶ Adelskrise und Umbruch 1918/19 Das Ende des Deutschen Kaiserreichs in den Adelsromanen des Fedor von Zobeltitz	13
RUPERT QUADERER, Liechtenstein-Institut ▶ Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg	21
LOTHAR HÖBELT, Institut für Geschichte der Universität Wien ▶ Der österreichische Adel zwischen Ständestaat und Drittem Reich	35
PETER WIESFLECKER, Steiermärkisches Landesarchiv, Universität Graz ▶ Die Auflö- sung der adeligen Welt. Streiflichter zum innerösterreichischen Adel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts	47
JUDIT PÁL, Babes-Bolyai Universität, Cluj-Napoca ▶ Der Zerfall der siebenbürgis- chen Aristokratie im Spiegel der Erinnerungen	73
JANA KNAPIKOVÁ, Ostravská univerzita v Ostravě ▶ Rodina Boos-Waldeck se sídlem ve Vizovicích – konfrontace německé šlechtické tradice s nově vzniklým česko- slovenským státem	87
MARTINA OROSOVÁ, Pamiatkový úrad Slovenskej republiky ▶ Zánik šľachtického sveta na Slovensku (1918–1948)	93
DITA JELÍNKOVÁ, Ústav pro studium totalitních režimů ▶ Transformace životní reality Alfonse Clary-Aldringena v postimperialiálním světě: postoje, strategie, konsekvence	107
ZDENKO MARŠÁLEK, Ústav pro soudobé dějiny AV ČR ▶ S modrou krví v republi- kánské armádě. Aristokraté v československém vojsku 1918–1945	131

TOMÁŠ STERNECK, Historický ústav AV ČR, pracoviště České Budějovice ▶ „Velkora- kušané“ v časech nacistické okupace. Pražská větev Daublebských a druhá svě- tová válka.....	147
IVO PEJČOCH, Vojenský historický ústav Praha ▶ Jindřich Thun-Hohenstein.....	171
MILOŠ HOŘEJŠ, Národní technické muzeum v Praze ▶ Šlechta a nacistická pozem- ková politika v českých zemích.....	177
LUCIE LANÍKOVÁ, Univerzita Palackého v Olomouci ▶ Rytíři Bauerové a rytíř Chlu- mecký-Bauer proti nacionálnímu socialismu.....	201
ROMAN HOLEC, Historický ústav SAV ▶ Coburgovci v tieni dvoch totalít.....	209
JAN ŽUPANIČ, Univerzita Karlova v Praze ▶ Mezi dvěma ohni. Colloredo-Mansfel- dové ve čtyřicátých letech 20. století.....	229
ZDENĚK HAZDRA, Univerzita Karlova v Praze ▶ František princ Schwarzenberg (1913–1992) „Masarykovský“ aristokrat v souboji s totalitními režimy 20. století.....	251
LUKÁŠ NOZAR JUDr. František hrabě Schönborn (1899–1964) , úředník, voják a agent zpravodajské služby.....	265
VÁCLAV HORČIČKA, Univerzita Karlova v Praze ▶ Konfiskace majetku knížat z Lich- tenštejna v ČSR po druhé světové válce. Pohled československých úřadů.....	281
JOHANNA EL-KALAK-HAUGWITZ, Wien ▶ Heinrich und Ottokar Haugwitz – die späte Anerkennung „Vergessener Helden“.....	287
JINDŘICH POKORNÝ, Nezávislý literární historik a překladatel, Praha ▶ Hraběnka Jacqueline Pillet-Will a její pomoc našemu disentu za normalizace.....	291
RADMILA ŠVAŘÍČKOVÁ-SLABÁKOVÁ, Univerzita Palackého v Olomouci ▶ Odchod šlechty do exilu a jeho prožívání v očích mužů a žen.....	297

NADĚŽDA KUBŮ, Národní památkový ústav ► **Historické počátky souboru zpřístupněných hradů a zámků u nás, osudy šlechtických sídel po druhé světové válce v návaznosti na vývoj památkové péče**.....307

PAVEL DUFEK, Národní archiv ► **Restituce šlechtických velkostatků v Čechách po druhé světové válce**.....323

Abstracts.....339

Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg

Vorbemerkung

Im Oktober 2010 veranstalteten die Philosophische Fakultät der Karlsuniversität Prag und das Institut für das Studium totalitärer Regime in Prag ein Symposium zum Thema *Der Adel Mitteleuropas in Konfrontation mit den totalitären Regimen des 20. Jahrhunderts*.¹ Der Verfasser dieses Beitrages referierte in diesem Symposium zum Thema *Das Haus Liechtenstein und seine Beziehungen zur Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg*.

Da der Referent zu diesem Vortragsthema bereits zwei Aufsätze² publiziert hat, soll im folgenden Beitrag, zur Vermeidung des Wiederholens gleicher Aussagen, eine kurzgefasste Hintergrundinformation zur Entwicklung Liechtensteins vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkrieges gegeben werden. Ergänzend zu den beiden oben erwähnten Aufsätzen, wird in diesem Beitrag eine Quelle aus dem Jahr 1927 zum *Kapitalverluste infolge der čsl. Bodenreform* aus der Sicht der *Fürst Liechtenstein'schen Zentralkommission* in Olmütz vorgestellt.

I. Geschichte Liechtensteins von 1806 bis 1918

A. Liechtenstein 1806 bis 1862

1 Politische und verfassungsrechtliche Entwicklung

1699 und 1712 erwarb Fürst Johann Adam Andreas von Liechtenstein die Herrschaft Schellenberg und die Grafschaft Vaduz. Am 23. Januar 1719 vereinigte Kaiser Karl VI. diese Gebiete und erhob sie zum Reichsfürstentum Liechtenstein. Innerhalb des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gehörte Liechtenstein zum Schwäbischen Kreis.

►►►

- 1 Siehe dazu das gedruckte Programm der Veranstaltung.
- 2 QUADERER, Rupert: Liechtensteins Bemühungen um die Errichtung einer diplomatischen Vertretung in Prag nach dem Ersten Weltkrieg. In: PITTAUER, Ondřej – MITASOVÁ, Kateřina (eds.): *Ročenka textů zahraničních profesorů / The Annual Texts by Foreign Guest Professors, volume 2*, Univerzita Karlova v Praze, Praha 2008, S. 177–206. QUADERER, Rupert: Das Haus Liechtenstein und die Bodenreform in der Tschechoslowakei nach dem Ersten Weltkrieg. In: SKŘIVAN, Aleš, – SUPPAN, Arnold (eds.): *Prague Papers on the History of International Relations*, Prag/Wien 2008, S. 265–290.

Mit der Herrschaftsübernahme durch das Haus Liechtenstein kam auch die spätabsolutistische Herrschaftsform des 18. Jahrhunderts ins Land. Die von Fürst Anton Florian (1656–1721) erlassene Dienstinstruktion vom 10. April 1719, ist Ausdruck eines radikalen Eingriffs in die bestehende Ordnung und Verwaltung des neuen Fürstentums. Die sogenannte „Landammannverfassung“, welche über Jahrhunderte ein Mitbestimmungsrecht des Volkes entwickelt hatte, wurde beseitigt, die Verwaltung zentralisiert und die herrschaftlichen Einkünfte erhöht. Die Untertanen empfanden diese Massnahme als obrigkeitliches Diktat und sie reagierten dementsprechend kritisch und ablehnend auf diese Neuerungen. Die von Fürst Wenzel (1696–1772) 1733 zugestandene reduzierte Landammannverfassung, kann als obrigkeitliche Reaktion auf diese Widerstände gesehen werden. Es waren jedoch lediglich formale Äusserlichkeiten, die zur Beruhigung der gärenden Stimmung zugestanden wurden. Grundsätzlich galt das monarchische Prinzip, das heisst, die gesamte Staatsgewalt ging vom Fürsten aus.

Die Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert war dominiert von den napoleonischen Kriegswirren, die grosse wirtschaftliche Not ins Land brachten. Mit Fürst Johann I. (1760–1836) übernahm 1805 eine Persönlichkeit mit klaren Vorstellungen und entscheidender Tatkraft die Regierung. Ein Reformschub, im Geiste des aufgeklärten Absolutismus, von oben verordnet und durchgesetzt, war die Folge. Dies begann mit der Einführung der Schulpflicht (1805). Es folgte eine neue Steuerverordnung (1807), welche alle unbeweglichen Vermögen im Lande gleichmässig besteuerte und die Privilegien der Kirche und der Grundherren aufhob.

Der von Napoleon 1806 gegründete Rheinbund brachte seinen Mitgliedern – wenigstens formal – die Souveränität. Fürst Johann I. konnte durch die Aufnahme Liechtensteins in den Rheinbund durch Napoleon die Souveränität sozusagen als Sympathiebeweis entgegennehmen.

Nach dem Zusammenbruch des Napoleon'schen Systems löste sich der Rheinbund auf und der Deutsche Bund trat an seine Stelle. Mit der Aufnahme Liechtensteins in den Deutschen Bund wurde ihm seine Souveränität bestätigt. Innenpolitisch wirkte sich der Deutsche Bund unter dem Diktat des Metternich'schen Systems als retardierender Faktor aus.

Ein deutliches Indiz dieser Entwicklung ist die „landständische Verfassung“ von 1818. Diese, von Fürst Johann I. aus höchster Machtvollkommenheit oktroyiert, stufte die Volksvertreter als Empfänger fürstlicher Anordnungen ein. Verschiedene Vorstösse der Untertanen, mehr Rechte zu bekommen (so etwa 1831/1832), prallten an der Unnachgiebigkeit des Fürsten ab.

Die Missstimmung in der Bevölkerung, verursacht durch politische Stagnation und wirtschaftliche Rückschläge, kam eruptiv in der 1848er Bewegung zum Ausdruck. Die Bauernbefreiung hatte in Liechtenstein zwar schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts

eingesetzt und zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren die ersten Schritte zu einer allgemeinen Bauernbefreiung in Liechtenstein erfolgt. 1848 nun wurde dieser Befreiungsprozess entscheidend in Gang gesetzt. Die Ablösung sämtlicher Grundlasten war bis Ende der 1860er Jahre abgeschlossen, Fürst Alois II. (1796–1858) erklärte die Frondienste ab 1. Juli 1848 als abgeschafft.

Die liechtensteinische Revolution von 1848 verlief unblutig, die führenden Köpfe lenkten überbordende Bestrebungen in geordnete Bahnen zurück. Es wurden mehrfach Wahlen durchgeführt und ein liechtensteinischer Volksvertreter in die Paulskirche nach Frankfurt entsandt. Mit dem Reaktionserlass von 1852 hob Fürst Alois II. die 1848/1849 gemachten politischen Zugeständnisse wieder auf.

Unter Fürst Johann II. (1840–1929) erhielt Liechtenstein 1862 eine liberale, konstitutionelle Verfassung mit konservativen Grundzügen. Liechtenstein trat damit 1862 in den sogenannten Konstitutionalismus ein, das heisst, der Monarch behielt zwar die gesamte Staatsgewalt, wurde aber durch die Verfassung in der Ausübung dieses Privilegs eingeschränkt. § 2 der Verfassung hielt fest: *Der Landesfürst ist Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus.* Die Person des Fürsten wurde als *heilig und unverletzlich* definiert.

Die Volksvertretung, das Gegengewicht zum Monarchen, bestand aus dem 15-köpfigen Landtag. Dessen materiell wichtigste Aufgaben und Rechte erstreckten sich vorwiegend auf folgende Gegenstände:

- Mitwirkung in der Gesetzgebung
- Steuerbewilligung
- Mitwirkung bei der Militäraushebung (bis 1868)
- Recht auf Anträge und Beschwerden, in Beziehung auf die Staatsverwaltung überhaupt.

Drei der fünfzehn Abgeordneten ernannte der Landesfürst aus der wahlfähigen männlichen Bevölkerung. Die übrigen 12 Mitglieder wurden indirekt über Wahlmänner aus dem Volk gewählt.

Die Regierung, welche sich aus dem Landesverweser und zwei Landräten zusammensetzte, wurde vom Fürsten ohne jegliche Mitwirkung des Volkes oder des Landtages ernannt und war nur diesem unmittelbar unterstellt. Der als Regierungschef amtierende Landesverweser stammte in der Tradition der liechtensteinischen Landvögte des 19. Jahrhunderts aus Österreich. Die Rechtsprechung wurde in 1. Instanz durch das Landgericht in Vaduz ausgeübt. Als Verwaltungsbeschwerdeinstanz und Appellationsgericht amte die fürstliche Hofkanzlei in Wien. Dritte Gerichtsinstanz und oberster Gerichtshof war das Oberlandesgericht in Innsbruck. Volk und Landtag hatten keinen Einfluss auf die Besetzung der Gerichte.

Die von Fürst Johann II. gewährte und vom Volk zum Teil ertrugte neue Verfassung brachte insgesamt doch jene Neuerungen, die in Liechtenstein schon seit Jahrzehnten gewünscht und gefordert worden waren. Die neue Verfassung wurde vom Volk aus diesem Grunde denn auch als fortschrittlich empfunden.

2 Wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts

Liechtensteins Wirtschaft war in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts von der agrarwirtschaftlichen Ausrichtung geprägt. Handwerk und Gewerbe spielten nur eine untergeordnete Rolle. Die Industrialisierung fasste, im Gegensatz zur Nachbarschaft, in Liechtenstein noch nicht Fuss. Die Ursache dafür ist in der wirtschaftlichen Isolation Liechtensteins zu sehen. Sein Staatsgebiet war zollpolitisch autonom, eingebettet zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem österreichisch-habsburgischen Wirtschaftsraum. Dies führte zu einer immer stärkeren wirtschaftlichen Abschnürung Liechtensteins. Forderungen nach einer Verbesserung dieser Situation waren schon 1848 laut geworden.

1852 kam es zum entscheidenden Schritt mit dem Abschluss eines Zoll- und Steuertrates mit Österreich. Liechtenstein wurde nun für schweizerische Unternehmer interessant, weil von hier aus die österreichischen Zollgrenzen nicht mehr bestanden. So ist es zu erklären, dass sämtliche vor dem Ersten Weltkrieg entstandenen Industriebetriebe Gründungen von schweizerischen Unternehmern waren. Die einsetzende Industrialisierung ab 1860 verbesserte die wirtschaftliche Lage Liechtensteins massgeblich. Neue Arbeitsplätze wurden geschaffen und auch das Gewerbe konnte sich im Zuge dieses Aufschwungs entwickeln.

Die liechtensteinische Industrie erlebte von 1861 bis zu Beginn der 70er Jahre eine rasante Aufwärtsentwicklung. Die Jahre nach 1871 waren geprägt von Phasen des Aufschwungs und der Depression; von 1891 bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges folgte ein kontinuierlicher Fortschritt. Die Landwirtschaft blieb jedoch der wichtigste Erwerbszweig der liechtensteinischen Wirtschaft des 19. Jahrhunderts.

Die Bevölkerung Liechtensteins, von bäuerlicher Tradition geprägt, kann in ihren Grundzügen als konservativen, patriarchalischen Denkstrukturen zugeneigt bezeichnet werden. Veränderungen in radikaler Form wurden abgelehnt, auch in aufrührerischen Zeiten. So wurde die Monarchie kaum je in Frage gestellt; die Autorität der katholischen Kirche wurde kaum angezweifelt, auch wenn sich diese ausnahmslos als starke Stütze der bestehenden Machtverhältnisse erwies.

Die 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts stellte, zum Teil bedingt durch die verbesserte wirtschaftliche Situation, zum Teil infolge stärkerer Mitwirkung des Landtages in

der Gesetzgebung, auch eine Phase des kulturellen und politischen Aufbruchs dar. Neben reger Reformtätigkeit auf staatlicher Ebene (Schulreform, Währungsreform, Strafrechtsreform, Steuerreform etc.), kam es im kulturell-gesellschaftlichen Leben zur Gründung zahlreicher Vereine: Musik- und Gesangsvereine, Lesevereine, Schützen, Turn- und Radfahrervereine entstanden im ganzen Lande.

Wünsche und Forderungen nach wesentlichen Veränderungen wurden – bei der Kleinheit des Landes kein überraschendes Moment – immer auch von Ereignissen in den umliegenden Staaten und Regionen mitbestimmt. Dies zeigt sich etwa im Zusammenhang mit den Unruhen von 1831/32, den Revolutionsereignissen von 1848/49, aber auch bei den Veränderungen im Umfeld des Ersten Weltkrieges.

Solange die wirtschaftliche Lage einigermaßen erträglich war, bot die liechtensteinische Bevölkerung kaum Hand zu weitgehenden Änderungen. Die Person und Art des Fürsten, der Einfluss der katholischen Kirche sowie die konservative Grundhaltung und die sozial mehrheitlich homogene Struktur der Bevölkerung und ihrer Vertretung im Parlament waren die massgeblichen Gründe dafür.

3. Aussenpolitische Entwicklung

Bis 1862 war der Fürst bestimmende Kraft der Aussenpolitik. Faktisch wurde Liechtensteins Aussenpolitik dieser Phase bestimmt durch die Mitgliedschaft im Rheinbund (1806–1813) im Deutschen Bund (1814–1866) und durch den Zoll- und Steuervertrag mit Österreich (1852–1919). Mit der Schweiz wurde 1837 die Vereinbarung über die Rheinkorrektion und 1838 ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen. 1911 trat das Übereinkommen über den Post-, Telegraphen- und Telefondienst mit Österreich in Kraft. Liechtenstein behielt sich das Recht vor, eigene Briefmarken herauszugeben. Die ersten liechtensteinischen Briefmarken erschienen 1912.

Die Mitgliedschaft in den verschiedenen Organisationen war vor allem wichtig für die Begründung, Erhaltung und Bestätigung der Souveränität Liechtensteins. Die Mitgliedschaft beim Deutschen Bund hatte auch innenpolitische Konsequenzen. Aufgrund des Art. 13 der Deutschen Bundesakte erliess Fürst Johann I. die Landständische Verfassung (1818). Eine weitere Folge dieser Mitgliedschaften war die Einführung eines liechtensteinischen Militärkontingents. Der Rheinbund Napoleons verpflichtete Liechtenstein, ein Truppenkontingent von 40 Mann zu stellen. Diese Verpflichtung wurde von Liechtenstein durch zwei Militärverträge von 1806 und 1809 auf das Herzogtum Nassau abgewälzt. In den Befreiungskriegen gegen Napoleon forderten die alliierten Mächte von den ehemaligen Rheinbundstaaten die doppelte Anzahl an Mannschaft. Um die 1806 erhaltene Souveränität zu bewahren, sah sich Liechtenstein gezwungen, diese Forderungen zu erfüllen. So kam es 1814 und 1815 zum Einsatz liechtensteini-

scher Soldaten in den Befreiungskriegen. Bei einem Kontingent von 80 Mann Soldaten und 20 Mann Reserve stellte dies für unser Land eine empfindliche personelle und finanzielle Belastung dar.

Eines der drückendsten Opfer als Folge der Mitgliedschaft im Deutschen Bund war die laut Kriegsverfassung des Bundes verlangte Stellung eines Bundeskontingentes von einem Prozent der Bevölkerung. Diese Forderung erfüllte Liechtenstein ab 1836. Zweimal musste liechtensteinisches Militär ausrücken: 1849 marschierte das liechtensteinische Kontingent nach Baden zur Niederwerfung des dortigen Aufstandes. 1866 halfen liechtensteinische Truppen an der Seite Österreich das Stilsferjoch zu bewachen. 1868 löste Fürst Johann II. das Militärkontingent auf.

Infolge seiner engen Anlehnung an Österreich machte sich Liechtenstein aussenpolitisch kaum mehr eigenständig bemerkbar. Dies verstärkte sich nochmals mit der Auflösung des Deutschen Bundes im Jahr 1866. Diese aussenpolitische Nichtexistenz brachte Liechtenstein während und vor allem nach dem Ersten Weltkrieg Probleme im Zusammenhang mit der Anerkennung seiner Neutralität und seiner Souveränität.

B. Die Zeit des Ersten Weltkriegs

1 Die Auswirkungen des Krieges auf Liechtenstein

Obwohl Liechtenstein nicht am Krieg beteiligt war, bekam es dennoch indirekt stark dessen Auswirkungen zu spüren. Ein Hauptgrund dafür war, dass Liechtenstein durch den Zoll- und Steuerverein (1852) wirtschaftlich, aber auch verwaltungsrechtlich und gesetzgeberisch sehr eng mit Österreich-Ungarn verbunden war. Dies kam bei Kriegsausbruch in der Stimmung der Bevölkerung zum Ausdruck, welche sich eindeutig auf die Seite der Mittelmächte schlug. Auch die staatlichen und die kirchlichen Organe brachten ihre Anteilnahme für Österreich-Ungarn zum Ausdruck, das nach ihrer Meinung einen ihm aufgezwungenen Verteidigungskrieg führte. Beide Landeszeitungen nahmen in zum Teil überschwänglichen Sympathieäusserungen eindeutig Stellung für die Mittelmächte, vor allem für Österreich-Ungarn. Das Fürstenhaus nahm ebenfalls eine eindeutig österreichfreundliche Haltung ein.

Die Kriegseuphorie wurde jedoch bald nach Kriegsausbruch gedämpft durch die Konsequenzen, die sich in dem länger als erwartet hinziehenden Krieg abzeichneten. Als erste Vorboten kommender Probleme zeigten sich Teuerung und eine gewisse Einschränkung in der Lebensmittel- und Rohstoffversorgung.

Liechtenstein hatte bei Kriegsausbruch keine Neutralitätserklärung abgegeben. Die Verantwortlichen waren der Auffassung, dass der Krieg nur von kurzer Dauer sein werde. Zudem hielt sich Liechtenstein selbst für zu unbedeutend und war der Auffassung,

die internationale Staatenwelt lege keinen Wert auf die Neutralitätserklärung eines Zwergstaates, der zudem kein Militär unterhielt.

Die Bedeutung der Neutralitätserklärung wurde erst während des Kriegs klar, als sich für liechtensteinische Staatsangehörige im Ausland grosse Nachteile bemerkbar machten, und die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln und Rohstoffen gefährdet wurde. Die enge Verbindung mit Österreich-Ungarn führte dazu, dass Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner, die sich bei Kriegsausbruch in den Ententestaaten aufhielten, als Angehörige eines feindlichen Staates interniert wurden oder ihr Vermögen unter Sequester gestellt wurde. Aufgrund dieser Erfahrung erklärte die liechtensteinische Regierung immer wieder, dass sich Liechtenstein neutral verhalte und ein von Österreich unabhängiger Staat sei.

Das Haus Liechtenstein zeigte im Krieg ein klares Bekenntnis zu Österreich-Ungarn. Am eindeutigsten zeigt sich dies in der Teilnahme mehrerer Mitglieder des Hauses am Krieg im österreichischen Heer. Prinz Heinrich (1877–1915), erlag am 16. August 1915 seinen im Krieg erlittenen Verletzungen. Die österreichfreundliche Haltung zeigt sich auch in grosszügigen Spenden und in der Aufnahme Verwundeter auf den fürstlichen Besitzungen Feldsberg und Eisgrub.

Die sich immer stärker auswirkenden Kriegsfolgen bewirkten innerhalb eines Teiles der Bevölkerung Unzufriedenheit mit der Regierung und mit der engen Anbindung an Österreich. Der Ausbruch des Krieges hatte Liechtenstein 1914 unvorbereitet getroffen. Weder auf der politischen (Neutralitätsfrage), noch auf der wirtschaftlichen Ebene (Lebensmittelrationierung) waren vorbereitende Regelungen verfügt worden. Dies zeigte fatale Folgen, weil Liechtenstein nicht in der Lage war, sich aus eigenem Vermögen ausreichend mit Nahrungsmitteln zu versorgen. Die Unerfahrenheit in der Verwaltung manifestierte sich in den oft zu kurz greifenden Vorkehrungen der öffentlichen Hand. Die dadurch in Teilen der Bevölkerung ständig anwachsende Unzufriedenheit bot der sich bildenden politischen Opposition Anlass und Gelegenheit, sich zu organisieren und zu profilieren.

Die Auswirkungen des Krieges zeigten sich auf verschiedenen Ebenen. Im wirtschaftlichen Bereich hatten die Arbeitslosigkeit und die Geldentwertung die nachteiligsten Auswirkungen. Dazu kam eine starke Teuerung, vorwiegend der Lebensmittel und der Rohstoffe. Die stockenden Importe dieser Produkte führten zu einer Lebensmittel- und Rohstoffknappheit. Diese Situation konnte durch den Einkauf von Lebensmitteln in der Schweiz verbessert werden. Allerdings führte dies zu einer immensen Staatsverschuldung Liechtensteins in Schweizerfranken.

Die Erschütterung der österreichischen Kronenwährung wirkte sich sehr nachteilig für die Staatsfinanzen und die Sparkassa (Landesbank) aus. Der Staat geriet durch die hohe Verschuldung und durch die Kronenentwertung in Zahlungsschwierigkeiten.

Das letzte Kriegsjahr und die ersten Nachkriegsjahre waren für Liechtenstein eine bewegte und bewegende Zeit.

Mit den innenpolitischen Forderungen nach verfassungsrechtlichen Neuerungen verband die Opposition eine aussenpolitische Neuorientierung. Ziel war eine Loslösung von der zusammenbrechenden k. u. k. Monarchie Österreich-Ungarn und deren schwerfälliger Bürokratie und eine wirtschaftliche Hinwendung zur Schweiz. Damit verband die politische Opposition in Liechtenstein auch Forderungen nach einer Übernahme direktdemokratischer Mitbestimmungsgrundsätze nach schweizerischem Vorbild. Politisch hatte sich Liechtenstein bis 1914 grösstenteils in einer Phase der behäbigen Ruhe, um nicht zu sagen einer Verkrustung befunden. Das Denken und Handeln der Entscheidungsträger im Staat war durchwegs von einer konservativ-katholischen Grundhaltung geprägt. Patriarchalische Strukturen prägten das gesellschaftliche Bild Liechtensteins. Aussenpolitisch war die enge Anlehnung an Österreich-Ungarn und die daraus entstehende wirtschaftliche und politische Abhängigkeit charakteristisches Merkmal.

Die Frage, ob Veränderungen in verschiedenen Bereichen sich nicht aufdrängten, stellte sich schon 1912 einigen jungen Leuten. Der Erste Weltkrieg mit seinen Auswirkungen auf wirtschaftlicher, innen- und aussenpolitischer Ebene bot den Kräften der Veränderung nun die Möglichkeit, ihre Ideen und Visionen umzusetzen. Diese wirtschaftlichen Probleme waren Auslöser für Forderungen nach politischen Neuerungen, die sich schon ab 1914 abzeichneten. Die sich bildende Oppositionsgruppe verlangte eine Stärkung der Mitspracherechte des Volkes, vor allem bei der Bildung der Regierung (*Liechtenstein den Liechtensteinern*). Die Einführung des direkten Wahlrechtes (1917/1918) begünstigte die Bildung politischer Parteien. Dies führte am Ende des Kriegs zur Gründung zweier politischer Parteien, nämlich der „Christlich-sozialen Volkspartei“ und der „Fortschrittlichen Bürgerpartei“. Vor allem erstere strebte unter der energischen und wagemutigen Führung des jungen, in der Schweiz ausgebildeten Juristen Wilhelm Beck³ innen- und aussenpolitisch zu neuen Ufern. Die wesentlichsten Ergebnisse zeigten sich in der Kündigung des Zoll- und Steuervertrages mit Österreich (1919) und der Annäherung an den Wirtschaftsraum der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Innenpolitisch wurde die Forderung nach einer neuen, mit mehr Volksrechten ausgestatteten Verfassung kämpferisch und zielstrebig angegangen. Daraus entwickelten sich heftige innenpolitische Auseinandersetzungen um das Ausmass dieser Neuerungen und über die richtigen Wege, die dazu führen würden. In diese Auseinandersetzungen wurden Fürst Johann II. und das Fürstenhaus nur am Rande hi-

► ► ►

3 Wilhelm Beck (1885–1936); Dr. jur, Anwalt und Politiker. 1922–1928 Präsident des liechtensteinischen Landtages. Siehe dazu: *Historisches Lexikon der Schweiz* (nachfolgend HLS genannt), Band 2, Basel, 2002, S. 139–140.

neinbezogen. Die Kritik richtete sich vor allem gegen den österreichischen Landesverweser und gegen die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien. Die Monarchie als Staatsform war nie ernsthaft gefährdet.

2. Bemühungen um die Anerkennung der Souveränität nach dem Ersten Weltkrieg

Die Erfahrungen des Ersten Weltkrieges hatten Liechtenstein zum Bewusstsein gebracht, dass es für die Erhaltung seines Status als eigenständiger Staat mehr Anstrengungen als bisher unternehmen musste. Die Frage der Anerkennung seiner Neutralität und seiner Souveränität wurde deshalb ein zentrales Anliegen der ausserpolitischen Bemühungen Liechtensteins.

Liechtenstein ging dabei auf verschiedenen Ebenen vor. So sah die liechtensteinische Regierung in der Teilnahme an der Pariser Friedenskonferenz, welche seit Januar 1919 über die Neuordnung Europas tagte, ein wichtiges Instrument ihrer Bemühungen. Vor allem das Fürstenhaus verband damit die Hoffnung, dadurch internationale Anerkennung der Souveränität und der Neutralität zu erreichen. Ein wesentlicher Beweggrund dieser Bestrebungen war die in der Tschechoslowakei bevorstehende Bodenreform und die damit verbundene Haltung der tschechoslowakischen Regierung, welche Liechtenstein nicht als neutralen und souveränen Staat anerkennen wollte.

In der Person des Juristen Emil Beck⁴ hatte die Regierung bereits einen geeigneten Vertreter Liechtensteins bei der Friedenskonferenz vorgesehen. Prinz Eduard von Liechtenstein,⁵ der Leiter der kurz zuvor errichteten liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien, hatte Emil Beck auch schon ein detailliertes Aufgabenheft zukommen lassen. Er riet Emil Beck vor allem, mit dem tschechoslowakischen Minister des Äusseren eine freundschaftliche Verbindung zu suchen.

Am 20. Mai 1919 übermittelte Landesverweser Prinz Karl⁶ an die Pariser Friedenskonferenz ein „Memorandum der fürstlichen Regierung“.⁷ Adressat des Memorandums war der Präsident der Konferenz, Georges Clemenceau.⁸ Die liechtensteinische Gesandtschaft in Wien liess das Memorandum zusätzlich den diplomatischen Vertretungen Schwedens, Grossbritanniens, Italiens, der USA und Deutschlands, sowie dem

» » »

4 Emil Beck (1888–1973), 1919–1933 Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern. Siehe dazu: HLS, Band 2, Basel, 2002, S. 137.

5 Prinz Eduard von Liechtenstein (1872–1951), 1919–1921 liechtensteinischer Gesandter in Wien.

6 Prinz Karl von Liechtenstein (1878–1955), vom 13. Dezember 1918 bis 16. September 1920 als Landesverweser Chef der fürstlichen Regierung.

7 *Liechtensteinisches Landesarchiv* (nachfolgend LLA genannt), RE 1919/589, 20. Mai 1919, „Memorandum der fürstlichen Regierung an die Pariser Friedenskonferenz“ (Vervielfältigtes maschinengeschriebenes Manuskript).

8 Georges Clemenceau (1841–1929), französischer Politiker, Ministerpräsident 1917–1920.

Apostolischen Nuntius in Wien zukommen. All diesen Anstrengungen – auch Prinz Franz (1853–1938), der spätere Fürst Franz I., hatte seine Beziehungen eingesetzt – war jedoch kein Erfolg beschieden.

Eine indirekte Bestätigung der Souveränität Liechtensteins leitete Prinz Eduard aus dem Art. 27 des Friedensvertrages von St. Germain ab. Dieser erwähnte bei der Festlegung der Westgrenze Österreichs neben der Schweiz auch Liechtenstein.⁹ Trotz geringer Aussicht auf Erfolg verfasste Prinz Eduard im September 1919 ein weiteres Memorandum zu Händen der Friedenskonferenz.¹⁰ Nach Prinz Eduard entwickelte sich die Haltung der Tschechoslowakei gegenüber dem Staat Liechtenstein und gegenüber dem Haus Liechtenstein immer mehr zu einer aussenpolitischen Hypothek für Liechtenstein. Prinz Eduard ging deshalb in seinem Memorandum vor allem auf die in der tschechoslowakischen Presse publizierten und nach seiner Meinung von einzelnen hohen Funktionären der Prager Regierung vertretenen Auffassungen ein. Deren Thesen lauteten:

1. Das Fürstentum Liechtenstein ist kein souveräner Staat, sondern ein blosser Annex Österreichs.

2. Liechtenstein war im Weltkrieg nicht neutral, sondern wurde im Jahr 1914 gleichzeitig mit dem österreichischen Staatsgebiet Kriegsschauplatz.

3. Der regierende Fürst von Liechtenstein stand dem österreichischen Staate nicht als fremdes Staatsoberhaupt gegenüber, sondern als einfacher Untertan.

Gegen diese Thesen nahm das Memorandum ausführlich Stellung. Prinz Eduard wies in diesem Text auch mit Nachdruck darauf hin, dass es dem Fürsten bei einem Verlust der wirtschaftlichen Grundlage nicht mehr möglich wäre, für die Bedürfnisse des Landes aufzukommen.

Zur theoretischen Unterstützung des Souveränitätsanspruches liess das Fürstenhaus verschiedene Gutachten erstellen. Deren Argumentation stütze sich auf die historische Entwicklung Liechtensteins seit dem Beitritt zum Rheinbund 1806. Der Völkerrechtler Leo Strisower¹¹ stellte in seinem Gutachten „Die Souveränität des Fürsten von Liechtenstein“¹² fest: *Die Souveränität des Fürsten beruht auf der Souveränität des liechtensteinischen Staates.* Die Souveränität des Staates Liechtenstein sah Strisower darin begründet, dass Liechtenstein ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine *ursprüngliche*

► ► ►

9 Siehe *Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1920/303*, ausgegeben am 21. Juli 1920, II. Teil, Art. 27.: Die Grenzen Österreichs werden wie folgt festgesetzt ... :1. Gegen die Schweiz und Liechtenstein: Die gegenwärtige Grenze.[...]

10 *LLA*, RE 1919/4654ad589; o. D. [9. September 1919], verfasst von Prinz Eduard, unterzeichnet von Landesverweser Prinz Karl, masch., 14 Seiten. Französischer Text: *LLA*, Gesandtschaftsakten Bern, Sch. 6, Dossier Friedensvertrag.

11 Leo Strisower (1857–1931), Ordinarius für Völkerrecht, internationales Privatrecht und Geschichte der Rechtsphilosophie an der Universität Wien. Siehe dazu: BRAUNEDER, Wilhelm: *Leseverein und Rechtskultur. Der juridisch-politische Leseverein zu Wien 1840 bis 1990*. Wien, 1992, S. 311.

12 *Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Vaduz*, Karton 35; als Mikrofilm Nr. 288 im *LLA*.

Herrschermacht besitze. Mit der Rechtsstellung als *Träger der souveränen Staatsgewalt seines Staates* sei ein *persönliches Untertanenverhältnis* des Fürsten von Liechtenstein gegenüber einem anderen Staate nicht vereinbar.

Die Souveränitätsthematik beschäftigte die liechtensteinische Politik auch weiterhin. Prinz Eduard stellte fest, dass die Selbständigkeit Liechtensteins in den letzten Jahrzehnten *leider sehr wenig gepflegt* worden sei.¹³ Vorerst musste sich Liechtenstein jedoch mit der indirekten Anerkennung der Souveränität zufrieden geben. Ein weiteres Mal war deutlich geworden, dass Liechtenstein nur eine schwache Stimme erheben konnte, zumal die Erfahrung über die richtige Art des Vorgehens fehlte und der Aufbau eines aussenpolitischen Beziehungsnetzes noch mit mancherlei Mängeln belastet war.

Aufbau diplomatischer Beziehungen

Liechtenstein hatte bis 1919 keine eigenen diplomatischen Vertretungen im Ausland. Seit 1880 hatte Österreich-Ungarn die *Vertretung der Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein im Auslande* inne.¹⁴ Verschiedene Ereignisse während des Krieges hatten gezeigt, dass es für liechtensteinische Staatsangehörige von Nachteil war, wenn ihre Interessen nicht durch eigene diplomatische Vertretungen gewahrt wurden. Wiederholt hatten betroffene Personen ihren Unmut über diese Zustände zum Teil öffentlich geäußert. Gegen Ende des Krieges wurde diese Frage auch in den liechtensteinischen Zeitungen thematisiert. Ein Beitrag in den „Oberrheinischen Nachrichten“ vom Februar 1918 kritisierte die Haltung der Regierung gegenüber Liechtensteinern, welche im Ausland ihre Hilfe benötigten.¹⁵ In England und in den USA würden die Liechtensteiner wie Österreicher und Deutsche behandelt, woraus die Befürchtung erwachse, dass Liechtensteiner zum Militärdienst eingezogen würden, meinte der Artikelschreiber. Er stellte die Frage, wer denn die Interessen der Liechtensteiner im Ausland vertrete. Vor allem betrachtete er das Fehlen einer eigenen Vertretung in den Österreich feindlichen Staaten als Problem: *Hilflos ohne jeden Schutz und Rat stehen unsere Mitbürger in fremden Lande und niemand will sich ihrer annehmen*. Um diesem Übel abzuhelpfen, forderten die „Oberrheinischen Nachrichten“ eine eigene Vertretung Liechtensteins im Ausland. Eine teilweise Lösung dieses Problems brachte die Übernahme der diplomatischen Vertretung Liechtensteins durch die Schweiz im Oktober 1919.

Die Schilderung dieser Zustände kam den Absichten der Regierung und des Fürstenhauses entgegen, diplomatische Vertretungen in mehreren Staaten einzurichten.

▶▶▶

13 LLA, SF 1.10/1921/77, 14. Mai 1921; Prinz Eduard an die liechtensteinische Regierung.

14 LLA, RE 1919/6087ad589, Auszug aus dem Schreiben des k. u. k. Ministeriums des Äussern vom 24. Oktober 1880 (zeitgenössische Abschrift).

15 *Oberrheinische Nachrichten* Nr. 6/9. Februar 1918.

Mit Erfolg konnten diese Ziele in Wien und in Bern mit der Errichtung von Gesandtschaften verwirklicht werden. Weitere Bemühungen dieser Art in Paris oder im Vatikanstaat scheiterten.

Bericht der Zentralkanzlei des Hauses Liechtenstein vom 26. November 1927.

Die Bodenreform in der Tschechoslowakei beschäftigte die Verwaltung des Besitzes des Hauses Liechtenstein in hohem Masse.¹⁶

Die „staatlichen Umwälzungen im Bereiche der bestandenen österr. ungar. Monarchie“ bedingten Veränderungen in der Verwaltung des Güterbesitzes des Hauses Liechtenstein.¹⁷ Auf den 1. Dezember 1919 ordnete Fürst Johann II. die Errichtung einer „Fürst Liechtenstein'sche[n] Kabinettskanzlei“ an.¹⁸ Ihre Aufgabe war der *Dienst um die höchste Person* des Fürsten, die *Ausfertigung und Evidenzhaltung der höchsten Resolutionen und Überwachung der Haushaltung*. Vorstand der Kabinettskanzlei war der Hofsekretär Josef Martin mit dem Titel „Fürstlicher Kabinettssekretär“.¹⁹

Mit dem Organisationsstatut vom 4. November 1920 erhielt die Kabinettskanzlei den offiziellen Titel „Kabinettskanzlei des regierenden Fürsten von Liechtenstein“.²⁰ Ihr Standort war der jeweilige Aufenthaltsort des Fürsten. Gemäss diesem Statut hatte die Kabinettskanzlei *den gesamten Dienst* um die Person des Fürsten zu leiten.²¹ Sie nahm auch die *an den Fürsten gerichteten Eingaben* entgegen, vermittelte den schriftlichen Verkehr zwischen dem Fürsten und den fürstlichen Amtsstellen und vermittelte Audienzen.

Die Hofkanzlei wurde umbenannt in „Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralkanzlei“, mit Sitz in Wien.²² Die Kabinettskanzlei und die Zentralkanzlei hatten *alle Angelegenheiten* des Hauses Liechtenstein zu besorgen. Wenn es sich jedoch um eine *diplomatische Vertretung* oder um eine Vertretungsangelegenheit des Landes Liechtenstein handelte, so fielen diese der liechtensteinischen Gesandtschaft in Wien zu.

Neben diesen Einrichtungen waren weitere fünf Zentralbehörden für bestimmte Verwaltungsbereiche zuständig:

- Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralkanzlei in Prag, bzw. in Olmütz
- Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralforstdirektion in Olmütz
- Fürstlich Liechtenstein'sche Hauptkassa-Verwaltung in Wien
- Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralbaudirektion in Wien

» » »

16 Siehe dazu die in Fussnote 2 erwähnten Beiträge.

17 LLA, SF 1.9/1920/174, 23. November 1920; Richtlinien für die Reorganisation der Zentralbehörden.

18 *Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein/Wien* (nachstehend Hausarchiv Liechtenstein/Wien genannt), 1616H, Nr. 13.311, 30. November 1919; Hofkanzlei an Gesandtschaft Wien.

19 *Hausarchiv Liechtenstein/Wien*, 1616H, Nr. 13.311, 30. November 1919; Hofkanzlei an Gesandtschaft Wien.

20 LLA, SF 1.9/1920/174. Organisationsstatut, gedrucktes Exemplar.

21 LLA, SF 1.9/1920/174. Organisationsstatut, gedrucktes Exemplar.

22 LLA, SF 1.9/1920/174, 23. November 1920; Richtlinien für die Reorganisation der Zentralbehörden.

– Fürstlich Liechtenstein'sche Zentralbuchhaltung in Butschowitz.

Die Zentralkasse verfasste im November 1927 eine Aufstellung der „Kapitalverluste infolge der čsl. Bodenreform und Liquidation der Nachkriegsverhältnisse“.²³ Dieses Dokument gibt Auskunft über die materiellen Folgen der Bodenreform in der Tschechoslowakei aus der Sicht der Fürst Liechtenstein'schen Verwaltung.

Der Text des Dokumentes lautet:

„Der Grundbesitz in der ČSR. Betrag im Jahr 1919 ha 163.196
[= 1'631,96 km²]

Im Jahre 1927 beträgt der Besitz bei Beachtung der noch in Durchführung begriffenen Bodenenteignungen, deren genaue Ziffer bis heute noch nicht feststeht, rund ha 99.831

Es resultiert somit bis heute ein Abgang an Grund und Boden von beiläufig ha 63.365 ohne dass jedoch damit die Bodenreform beendet worden wäre, und ebenso die Bezahlung, insbesondere für die Wälder, wurde noch nicht flüssig gemacht. Wird ein Mindestertragswert pro ha mit 5.000 Kč angenommen, so ergibt sich eine Kapitalverminderung von Kč. 316,825.000.- Hierbei sei erwähnt, dass der Verkehrswert inklusive Gebäude ein weit höherer ist, während die Uebernahmspreise seitens des Staatsbodenamtes kaum ein Drittel des vorbezeichneten Ertragswertes ausmachen dürften. Weiteres muss erwähnt werden, dass das Staatsbodenamt beim grossen Latifundienbesitze einen Abschlag von 30 bis 40 % von den Uebernahmspreisen macht.

Ausser der Bodenreform erfolgte die Vorschreibung der sogenannten grossen Vermögensabgabe, welche für die fürstliche Gutsinhabung mit rund Kč. 71,000.000.- bemessen und auch bezahlt wurde.

Mit der Bodenreform zusammenhängend, müssen sowohl hinsichtlich der Altersversorgung die aktiven Angestellten und die Pensionisten kapitalistisch sicher gestellt werden. Zur Zeit des Liquidationsbeginnes dieser Aktion im Jahre 1923 handelte es sich um 1092 aktive Angestellte und um 918 Pensionisten, welche aus dem früheren fürstlichen Pensionsnormale Ansprüche gegen Seine Durchlaucht zu stellen berechtigt waren. Die Deckungskapitalien für die Anwartschaften wurden mit rund Kč. 33,000.000.-

ermittelt und mittlerweile an die staatlichen Pensionsanstalten, bzw.

Pensionsfonds überwiesen.

Die Deckungskapitalien für die liquiden Renten betragen rund Kč. 29,000.000.- welches Kapital noch aufzubringen sein wird.

Weiters sind noch die einzelnen Stiftungen kapitalistisch zu decken, wobei zum Beispiel für die Sawoyenschen Stiftungen ein Sicherstellungskapital von 2,000.000.- S oder Kč. Kč. 10,000.000.-

▶▶▶

23 *Privatarchiv Rupert Quaderer*, „Wien 1927“, 26. November 1927.

benötigt wird.

Schliesslich sei erwähnt, dass noch die unzähligen Patronate infolge der Bodenreform abzulösen sein werden und an Steuern, die Kriegssteuern und die laufenden Einkommenssteuern der Jahre 1919 bis 1926 liquidiert werden mussten.

Bei Beachtung des Gesamtbesitzes in Oesterreich, in der Čechoslovakei, im Fürstentume und in Deutschland, ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Im Jahre 1919 betrug der Gesamtbesitz	ha 184.322
Im Jahre 1927 bei Beachtung der Bodenreform und der Abverkäufe	
beträgt derselbe annähernd	«...111.600
so dass eine Verminderung von	ha 72.722
resultiert, was einem Abgang von rund	40 %
gleichkommt.	

Es muss auch erwähnt werden, dass infolge des wirtschaftlichen Niederganges in Oesterreich der österreichische Besitz nicht nur ertragslos war, sondern ziemliche Investitionen zur Behebung der Kriegswirtschaft gemacht werden mussten. Die sonstigen österreichischen Vermögenswerte, insbesondere Werteffekten, sind wertlos geworden und auch die Krieganleihe der fürstlichen Pensionsfonde im Betrag von 34,000.000 Goldkronen musste gänzlich abgeschrieben werden. Des Weiteren wurde in Oesterreich auch ausser den laufenden Steuern die Zwangsanleihe eingehoben.

Zusammenfassend muss somit festgestellt werden, dass die Vermögenswerte nicht mehr 50 % der seinerzeitigen Friedenswerte betragen und auch diese 50 % sind durch die weitere Wälderreform bedroht.

Olmütz, am 26. November 1927.

Der fürstliche Rechnungsdirektor:“

[Unterschrift (Zatloukal)]

Aus den obigen Darstellungen lässt sich erklären, dass die Geschichte des Hauses und des Staates Liechtenstein in der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg eng verwoben war. Das Haus hatte mit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie eine wichtige Grundlage seiner politischen und wirtschaftlichen Existenz verloren. Für die weitere internationale Anerkennung des Hauses erwies sich das souveräne Fürstentum als ein wichtiger „save haven“. Der Staat seinerseits war auf die materielle Unterstützung durch das Haus Liechtenstein angewiesen. Nur so konnte der Staat die immensen finanziellen und wirtschaftlichen Einbrüche überwinden. Das Verhältnis von Haus und Staat Liechtenstein kann deshalb bildlich gesprochen mit einem Giebeldach verglichen werden: Die beiden Hälften stützen sich gegenseitig und schützen so das gemeinsam bewohnte Haus.